

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Feststellung**

#### **gemäß § 34 Absatz 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der aktuell gültigen Fassung**

Die bei den Kommunalwahlen und Ausländerbeiratswahl in den Ortsbeirat Kronberg der Stadt Kronberg im Taunus gewählte Bewerberin über den Wahlvorschlag:

#### **Nr. 3 – Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD**

lfd. Nr. 2, Frau Paulina Meenken hat mit Schreiben vom 27.04.2026 auf ihr Mandat verzichtet zum 27.04.2026.

Nach § 34 Absatz 1 KWG rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags mit den meisten Stimmen an die jeweilige Stelle nach.

Nach § 34 Absatz 3 KWG stelle ich fest, dass in den Ortsbeirat Kronberg der Stadt Kronberg im Taunus nachrückt:

#### **Nr. 3 – Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD**

lfd. Nr. 1, Herr Constantin Lamm, Kronberg im Taunus, 943 Stimmen.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben (§§ 25 und 34 KWG). Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter Michael Richter, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Kronberg im Taunus, 29.04.2026

Der Besondere Wahlleiter  
der Stadt Kronberg im Taunus  
Stadt Kronberg im Taunus  
Wahlen  
Katharinenstraße 7  
61476 Kronberg im Taunus